

Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Musikwissenschaft der Universität Bern

vom 1. Oktober 2005 (Stand 1. August 2017)

Die Philosophisch-historische Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom Oktober 2005 (RSL 05),

den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

STUDIENPROGRAMME

Art. 1 Das Institut für Musikwissenschaft bietet im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät angebotenen Studienrichtung Musikwissenschaft die folgenden Studienprogramme an:

- a Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft (Major, 120 KP),
- b Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft (Minor, 60 KP),
- c Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft (Minor, 30 KP), *[Fassung vom 17.12.2011]*
- d Master-Studienprogramm Musikwissenschaft (Major, 90 KP),
- e Master-Studienprogramm Musikwissenschaft (Minor, 30 KP).

TITEL

Art. 2 Es können folgende Titel erworben werden:

- a Bachelor of Arts (B A) in Musicology, Universität Bern,
- b Master of Arts (M A) in Musicology, Universität Bern.

WAHL DER MINOR

Art. 3 Bei den Major-Studienprogrammen Musikwissenschaft (Bachelor und Master) sind ausser Musikwissenschaft alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor zugelassen.

INHALTE UND ZIELE DES
STUDIUMS

- Art. 4** Das Studium der Musikwissenschaft hat zum Ziel,
- a die Studierenden zur selbständigen geistigen Auseinandersetzung mit Musik und ihrer Geschichte zu befähigen,
 - b den Studierenden die zum systematischen Umgang mit musikalischen Quellen notwendigen philologischen, analytischen und terminologischen Fähigkeiten sowie das zur Arbeit mit anderen musikhistorischen Quellen notwendige methodische Handwerk zu vermitteln,
 - c umfassende musikhistorische Kenntnisse zu vermitteln – unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte des Musiktheaters, der sich das Institut für Musikwissenschaft der Universität Bern schwerpunktmässig widmet – und das Verständnis für historische, ästhetische und soziologische Zusammenhänge zu fördern.

SPRACHKENNTNISSE

Art. 5 Vorausgesetzt werden Kenntnisse der englischen Sprache, die die fließende Lektüre englischsprachiger Forschungsliteratur ermöglichen. Ebenfalls von grossem Vorteil sind Lateinkenntnisse; bei einer individuellen Schwerpunktsetzung im Bereich der Musikgeschichte vor 1600 oder im Bereich geistlicher Vokalmusik wird dringend empfohlen, die entsprechenden Kenntnisse gegebenenfalls mit Lateinkursen an der Universität zu erwerben. Die entsprechenden Kurse im Umfang von 6 KP sowie ein Latein-Aufbaukurs (3 KP) können auf Bachelorstufe an den Wahlbereich angerechnet werden (Art. 9 RSL 05). Erwünscht sind ausserdem Kenntnisse der französischen und italienischen Sprache, die das Verständnis einschlägiger Originaltexte sowie der Forschungsliteratur erlauben. *[Fassung vom 09.03.2015]*

LEHRVERANSTALTUNGEN UND
ARBEITEN

Art. 6 Die Studienprogramme umfassen folgende Typen von Lehrveranstaltungen (Beschreibung siehe Anhang 1):

a Vorlesung	VL	3 KP
b Grundkurs	GK	4 oder 5 KP
c Bachelor-Seminar	BS	6 KP
d Master-Seminar	MS	7 KP
e Übung <i>[Fassung vom 09.03.2015]</i>	Ü	3 oder 5 KP
f Forschungskolloquium <i>[Fassung vom 17.12.2011]</i>	F	2 KP
g Selbststudium mit Literaturliste <i>[Fassung vom 09.03.2015]</i>	SL	2 KP
h Dokumentiertes Praktikum <i>[Fassung vom 17.12.2011]</i>	P	3 KP
i Vortragsbesuch mit Stellungnahme <i>[Fassung vom 17.12.2011]</i>	VS	0.5 KP

Hinzu kommen folgende Typen von Arbeiten (Beschreibung siehe Anhang 1):

- | | | |
|---|---|-------|
| a | Schriftliche Arbeit Typ A | 3 KP |
| b | Schriftliche Arbeit Typ B | 6 KP |
| c | Bachelorarbeit (inkl. mündlicher Fachprüfung) | 10 KP |
| d | Masterarbeit (inkl. mündlicher Fachprüfung) | 30 KP |

BEMESSUNG UND KONTROLLE
DER STUDIENLEISTUNGEN

Art. 7 ¹ Der Erwerb von Kreditpunkten richtet sich nach dem individuellen Arbeitsaufwand der Studierenden (1 KP = 25 bis 30 Arbeitsstunden) und ist in sämtlichen Lehrveranstaltungen an benotete Leistungskontrollen gekoppelt.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den Dozierenden festgelegt.

³ Leistungskontrollen, die als ungenügend bewertet wurden, können einmal wiederholt werden.

KOMPENSATIONSMÖGLICHKEITEN

Art. 8 Eine bestimmte Anzahl von Leistungskontrollen, die auch bei Wiederholung als ungenügend bewertet wurden (siehe nachfolgende Tabelle), kann kompensiert werden.

Studienprogramm	Zahl der als ungenügend bewerteten Leistungskontrollen, die kompensationsfähig sind
-----------------	---

- | | | |
|---|---|---|
| a | Bachelor Major (120 KP)
[Fassung vom 09.03.2015] | 2 |
| b | Bachelor Minor (60 KP)
[Fassung vom 09.03.2015] | 1 |
| c | Master Major (90 KP)
[Fassung vom 09.03.2015] | 1 |
| d | Master Minor (30 KP)
[Fassung vom 09.03.2015] | 1 |

Ausgenommen hiervon – also nicht kompensationsfähig – sind die Leistungskontrollen in folgenden Lehrveranstaltungen:

- Ü Harmonielehre I-III,
- Ü Partiturlinienkunde,
- Ü Kontrapunkt,
- Ü Notationskunde,
- SL Allgemeine Musikwissenschaften,
[Fassung vom 09.03.2015]
- Bachelor Major: Leistungen im Wahlbereich (Art. 16).
[Fassung vom 09.03.2015]

STUDIENSCHWERPUNKTE	<p>Art. 9 Die Veranstaltungstypen BS, MS und VL (siehe Art. 6) sind drei inhaltlichen Studienschwerpunkten zugeordnet: <i>[Fassung vom 17.12.2011]</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a Musik vor 1600, b Musik nach 1600, c Kulturelle Anthropologie der Musik. <p>In Anhang 2 dieses Studienplans ist aufgeführt, wie viele BS, MS und VL innerhalb der jeweiligen Studienprogramme zu einem Studienschwerpunkt absolviert werden müssen. <i>[Fassung vom 17.12.2011]</i></p>
GLIEDERUNG DER STUDIENPROGRAMME	<p>Art. 10 ¹ Die Bachelor-Studienprogramme gliedern sich in: <i>[Fassung vom 09.03.2015]</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a Propädeutikum (erstes und zweites Semester), b Hauptstudium (drittes bis sechstes Semester). <p>² Die Master-Studienprogramme gliedern sich in: <i>[Fassung vom 09.03.2015]</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a Masterstudium (erstes bis drittes Semester), b Abschlussphase (viertes Semester).
FACHWISSENSCHAFTLICHE AUSBILDUNG	<p>Art. 11 Die fachwissenschaftliche Ausbildung am Institut für Musikwissenschaft im Rahmen des Masterstudiums in Music Pedagogy mit Major Musik SII der Hochschule der Künste Bern wird in Anhang 4 geregelt. <i>[Fassung vom 27.03.2017]</i></p>
	<p>II. Bachelor-Studienprogramme</p>
INHALTE	<p>Art. 12 In den Bachelor-Studienprogrammen Musikwissenschaft erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse der Geschichte der europäischen Kunstmusik. Sie erlernen die kritische Auseinandersetzung mit verschiedenen Methoden der Musikhistoriographie sowie die eigenständige Beschreibung ausgewählter Kompositionen auf der Grundlage von musikalischer Analyse und Interpretation.</p> <p style="text-align: center;">1. Musikwissenschaft Major (120 KP) <i>[Fassung vom 09.03.2015]</i></p>
ZULASSUNG	<p>Art. 13 Die Zulassung zum Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Major erfolgt nach den in Artikel 4 RSL 05 festgelegten Kriterien.</p>
STUDIENAUFBAU	<p>Art. 14 Der Aufbau des Studienprogramms ist in Anhang 2 dieses Studienplans dargestellt.</p>
BACHELORARBEIT UND MÜNDLICHE FACHPRÜFUNG	<p>Art. 15 ¹ Die Bachelorarbeit (10 KP) wird im letzten Semester des Bachelor-Studienprogramms Major zu einem in Absprache mit der oder dem verantwortlichen Dozierenden festgelegten Thema verfasst. Voraussetzung ist die vorherige Erbringung aller anderen in diesem Studienplan für das Studienprogramm definierten Leistungen. <i>[Fassung vom 09.03.2015]</i></p>

² Als Bestandteil der Bachelorarbeit ist eine mündliche Fachprüfung von 30 Minuten Dauer zu absolvieren, die sich anhand vorher vereinbarter Themenbereiche auf die im Bachelor-Studienprogramm erworbenen Kenntnisse bezieht. Die Note setzt sich zu zwei Dritteln aus der Note der Arbeit und zu einem Drittel aus der Note der mündlichen Fachprüfung zusammen. Die Note der Bachelor-Fachprüfung und die Note der schriftlichen Arbeit müssen genügend sein. Die mündliche Fachprüfung als Teil der Bachelorarbeit ist nicht kompensationsfähig und kann gemäss Artikel 7 Absatz 3 einmal wiederholt werden (Art. 23 und 24). [Fassung vom 09.03.2015]

WAHLBEREICH

Art. 16 Im Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Major steht ein Wahlbereich von 15 KP zur freien Verfügung, der durch Lehrveranstaltungen aller Fakultäten der Universität Bern belegt werden kann, welche als freie Leistungen gekennzeichnet sind (Art. 14 Abs. 3 RSL 05). [Fassung vom 10.05.2010]

NOTE

[Fassung vom 09.03.2015]

Art. 17 ¹ Beim Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Major wird die Note aus den benoteten Leistungskontrollen nach Massgabe der im RSL 05 festgelegten Gewichtung ermittelt (Art. 32 Absatz 1 und Artikel 33 RSL 05). [Fassung vom 09.03.2015]

² Die Bachelorabschlussnote berechnet sich nach Artikel 32 Absatz 2 RSL 05.

ZUSAMMENFASSUNG

Art. 18 Ein Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Major beinhaltet folgende Lehrleistungen:

a	5 Grundkurse	24 KP
b	7 Übungen	33 KP
	[Fassung 09.03.2015]	
c	3 Bachelor-Seminare	18 KP
d	3 Vorlesungen	9 KP
e	2 schriftliche Arbeiten	9 KP
f	1 Selbststudium mit Literaturliste	2 KP
	[Fassung vom 09.03.2015]	
g	Bachelorarbeit (inkl. mündlicher Fachprüfung)	10 KP
h	Leistungen im Wahlbereich	15 KP
i		

2. Musikwissenschaft Minor (60 KP)

[Fassung vom 09.03.2015]

ZULASSUNG

Art. 19 Die Zulassung zum Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Minor (60 KP) erfolgt nach den in Artikel 4 RSL 05 festgelegten Kriterien.

STUDIENAUFBAU

Art. 20 Der Aufbau des Studienprogramms ist in Anhang 2 dieses Studienplans dargestellt.

NOTE
[Fassung vom 09.03.2015]

Art. 21 Beim Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Minor wird die Note aus den benoteten Leistungskontrollen nach Massgabe der im RSL 05 festgelegten Gewichtung ermittelt (Art. 32 Abs. 1 RSL 05). [Fassung vom 09.03.2015]

ZUSAMMENFASSUNG

Art. 22 Ein Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Minor beinhaltet folgende Lehrleistungen:

- | | | |
|---|-----------------------|-------|
| a | 5 Grundkurse | 24 KP |
| b | 3 Übungen | 15 KP |
| c | 2 Bachelor-Seminare | 12 KP |
| d | 2 Vorlesungen | 6 KP |
| e | 1 schriftliche Arbeit | 3 KP |

3. Musikwissenschaft Minor (30 KP)
[Fassung vom 09.03.2015]

ZULASSUNG

Art. 23 Die Zulassung zum Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Minor (30 KP) erfolgt nach den in Artikel 4 RSL 05 festgelegten Kriterien. [Fassung vom 10.05.2010]

NOTE
[Fassung vom 09.03.2015]

Art. 24 Die Note des Bachelor-Studienprogramms Musikwissenschaft Minor im Umfang von 30 KP erfolgt kumulativ. Kompensationsmöglichkeiten sind nicht vorgesehen. Die Note wird aus den benoteten Leistungskontrollen nach Massgabe der im RSL 05 festgelegten Gewichtung ermittelt (Art. 32 Abs. 1 RSL 05). [Fassung vom 09.03.2015]

ZUSAMMENFASSUNG

Art. 25 Das Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Minor (30 KP) beinhaltet insgesamt sieben Lehrveranstaltungen, die jeweils mit einer benoteten Leistungskontrolle abgeschlossen werden:

- | | | |
|---|--|------|
| a | GK Einführung Musikwissenschaft
[Fassung vom 09.03.2015] | 5 KP |
| b | GK Bibliographie und Recherche
[Fassung vom 09.03.2015] | 4 KP |
| c | GK Musikgeschichte in Beispielen
[Fassung vom 09.03.2015] | 5 KP |
| d | GK Musikalische Analyse in Beispielen
[Fassung vom 09.03.2015] | 5 KP |
| e | GK Einführung Musiktheaterwissenschaft
[Fassung vom 09.03.2015] | 5 KP |
| f | VL nach Wahl
[Fassung vom 09.03.2015] | 3 KP |
| g | VL nach Wahl
[Fassung vom 09.03.2015] | 3 KP |

III. Master-Studienprogramme

INHALTE

Art. 26 In den Master-Studienprogrammen Musikwissenschaft vertiefen die Studierenden die im Bachelor-Studienprogramm erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Im Vordergrund steht nun die selbständige Anwendung musikhistoriographischer Methoden auf klar umgrenzte und teilweise selbst gewählte Schwerpunkte. Das Studium bereitet dadurch vor auf Berufsfelder wie Musikjournalismus, Musikverlagswesen, Konzert- und Operndramaturgie, Konzertmanagement sowie Musikforschung und -lehre

1. Musikwissenschaft Major (90 KP)

[Fassung vom 09.03.2015]

ZULASSUNG

Art. 27 Zum Master-Studienprogramm Musikwissenschaft Major werden Studierende ohne weitere Auflagen zugelassen, die

- a das Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Major an der Universität Bern erfolgreich absolviert haben;
- b das Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Major an einer schweizerischen Universität erfolgreich absolviert haben;
- c den Titel eines Bachelor of Arts in Musicology (Major) oder einen ähnlich lautenden Titel an einer ausländischen Universität erworben haben; Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass das nach dem Organisationsreglement kompetente Organ die Gleichwertigkeit des jeweiligen Abschlusses mit dem Bachelor of Arts der Universität Bern anerkennt (Art. 5 und 52 RSL 05).

WECHSEL VON BACHELOR MINOR ZU MASTER MAJOR [Fassung vom 09.03.2015]

Art. 28 Studierende, die an der Universität Bern das Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft als Minor absolviert haben und mit dem Übergang zum Master-Studienprogramm einen Wechsel in den Major vollziehen möchten, sind verpflichtet, innerhalb der Lehrveranstaltungstypen VL, BS und Ü zusätzliche (und thematisch das bisherige Studium ergänzende) Leistungen im Gesamtvolumen von 39 KP zu erbringen sowie eine zusätzliche schriftliche Arbeit Typ B (6 KP) zu verfassen. Auf diese Weise wird der Differenzbetrag zwischen dem Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Major (ohne Wahlbereich: 105 KP) und dem Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Minor (60 KP) abgegolten und die fehlende Bachelorarbeit in Musikwissenschaft kompensiert (Art. 5 Abs. 3 RSL 05). Diese Leistungen können während des Masterstudiums als Vorbedingungen zum Masterabschluss erbracht werden. Die erworbenen Kreditpunkte werden nicht an das Masterstudium angerechnet, sondern separat im Diploma Supplement ausgewiesen.
[Fassung vom 09.03.2015]

STUDIENAUFBAU

Art. 29 Der Aufbau des Studienprogramms ist in Anhang 2 dieses Studienplans dargestellt.

MASTERARBEIT UND
MÜNDLICHE FACHPRÜFUNG

Art. 30 ¹ Die Masterarbeit (30 KP) wird im letzten Semester des Master-Studienprogramms Musikwissenschaft Major zu einem in Absprache mit der oder dem verantwortlichen Dozierenden festgelegten Thema verfasst. Voraussetzung ist die vorherige Erbringung aller anderen in diesem Studienplan für das Studienprogramm definierten Leistungen. *[Fassung vom 09.03.2015]*

² Als Bestandteil der Masterarbeit ist eine mündliche Fachprüfung von 45 Minuten Dauer zu absolvieren, die sich anhand vorher vereinbarter Themenbereiche auf die im Master-Studienprogramm erworbenen Kenntnisse bezieht. Die Note setzt sich zu zwei Dritteln aus der Note der Arbeit und zu einem Drittel aus der Note der mündlichen Fachprüfung zusammen. Die Note der Master-Fachprüfung und die Note der schriftlichen Arbeit müssen genügend sein. Die mündliche Fachprüfung ist als Teil der Masterarbeit nicht kompensationsfähig und kann gemäss Artikel 7 Absatz 3 einmal wiederholt werden (Art. 23 und 24 RSL 05). *[Fassung vom 09.03.2015]*

NOTE

Art. 31 ¹ Beim Master-Studienprogramm Musikwissenschaft Major wird die Note als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05). *[Fassung vom 09.03.2015]*

² Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05). *[Fassung vom 17.12.2011]*

ZUSAMMENFASSUNG

Art. 32 Ein Master-Studienprogramm Musikwissenschaft Major beinhaltet folgende Lehrleistungen:

a	3 Master-Seminare	21 KP
b	5 Vorlesungen	15 KP
c	3 schriftliche Arbeiten	18 KP
d	1 Forschungskolloquium <i>[Fassung vom 17.12.2011]</i>	2 KP
e	1 dokumentiertes Praktikum <i>[Fassung vom 17.12.2011]</i>	3 KP
f	2 Vortragsbesuche mit Stellungnahme <i>[Fassung vom 17.12.2011]</i>	1 KP
g	Masterarbeit (inkl. mündlicher Fachprüfung)	30 KP

2. Musikwissenschaft Minor (30 KP)
[Fassung vom 09.03.2015]

ZULASSUNG

Art. 33 Zum Master-Studienprogramm Musikwissenschaft Minor werden Studierende ohne weitere Auflagen zugelassen, die

- a das Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Minor (in der Regel im Umfang von 60 KP) an der Universität Bern erfolgreich absolviert haben;

- b das Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Minor an einer schweizerischen Universität erfolgreich absolviert haben;
- c ein Studienprogramm Bachelor of Arts in Musicology (Minor) oder ein ähnlich lautendes Programm an einer ausländischen Universität erfolgreich absolviert haben; Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass das nach dem Organisationsreglement kompetente Organ die Gleichwertigkeit des jeweiligen Abschlusses mit dem Bachelor of Arts der Universität Bern anerkennt (Art. 5 und 52 RSL 05). *[Fassung vom 09.03.2015]*

STUDIENAUFBAU

Art. 34 Der Aufbau des Studienprogramms ist in Anhang 2 dieses Studienplans dargestellt.

NOTE
[Fassung vom 09.03.2015]

Art. 35 Beim Master-Studienprogramm Musikwissenschaft Minor wird die Note aus den kreditierten Leistungen nach Massgabe der im RSL 05 festgelegten Gewichtung ermittelt (Art. 44 Abs. 2 RSL 05). *[Fassung vom 09.03.2015]*

ZUSAMMENFASSUNG

Art. 36 Ein Master-Studienprogramm Musikwissenschaft Minor beinhaltet folgende Lehrleistungen:

- | | | |
|---|-----------------------|-------|
| a | 3 Master-Seminare | 21 KP |
| b | 1 Vorlesung | 3 KP |
| c | 1 schriftliche Arbeit | 6 KP |

IV. Schlussbestimmungen

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

INKRAFTTRETEN
[Fassung vom 09.03.2015]

Art. 38 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Fach Musikwissenschaft vom 21. Oktober 1999 der Philosophisch-historischen Fakultät und tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Der Rektor

Änderungen

Inkrafttreten

Änderungen vom 21. Februar 2006, in Kraft am 1. März 2006

Änderungen vom 10. Mai 2010, in Kraft am 1. August 2010

Änderung vom 17. Dezember 2011, in Kraft am 1. Mai 2011

Änderung vom 09.03.2015, in Kraft am 1. August 2015

Änderung vom 27.03.2017, in Kraft am 1. August 2017

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Dezember 2011

Bis am 31. August 2013 (Datum des Abschlusses) wird die für die Studierenden günstigere Berechnung für die Masternote angewandt. Ab 1. September 2013 kommt nur noch die neue Berechnung zur Anwendung.